

**Ein besonders gelagerter Fall
von Familientötung sowie dessen kriminalistische und
gerichtlich-medizinische Analyse¹.**

Von
Prof. Dr. Hermann Merkel, München.

Mit 1 Textabbildung.

Ein enges und reibungsloses Zusammenarbeiten von gerichtlichem Mediziner und Polizeiorganen (Mordkommission) ist Voraussetzung für die Klärung des Tatbestandes bei Kapitalverbrechen, die bekanntlich große Anforderungen an kriminalistische Beobachtungsgabe und an gerichtlich-medizinische kriminalistische Erfahrungen stellt; besonders ist das der Fall bei *tödlichen* Verletzungen, d. h. wenn Personen bereits tot aufgefunden werden oder sterben, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben — auch wenn es sich um die spezielle Frage handelt, ob Tötung durch eigene oder fremde Hand — sei letzteres vorsätzlich, sei es fahrlässig — vorliegt, und zwar besonders bei Schußverletzungen. Ferner kann die Entscheidung darüber, ob der Erschossene sich selbst absichtlich entlebt hat oder ob er durch eigene Fahrlässigkeit verunglückt ist, unter Umständen recht schwierig sein (vgl. *Bäuerle*, Zur Rekonstruktion des Tatbestandes bei verschiedenen Fällen von Selbsttötung durch eigene Fahrlässigkeit. I. Diss. München 1933). Mindestens ebenso schwierig ist in manchen Fällen, wo *zwei Personen* im Spiel sind, die Ausschließung einer vom Überlebenden behaupteten Selbsttötung oder aber einer vorgeblichen Tötung auf Verlangen im Gegensatz zur vorsätzlichen Verletzung bzw. Tötung (Mord oder Totschlag). Auch die Differentialdiagnose gegenüber Selbstmord (Behauptung des Überlebenden) oder Tötung auf Verlangen (Annahme der Staatsanwaltschaft) kann enorme Schwierigkeiten bereiten und erfordert jedenfalls zur Klärung ein Zusammenarbeiten der Kriminalorgane und des gerichtlichen Mediziners — zumal ja auch das letztgenannte Reat mit einer ziemlich hohen Strafe belegt ist!

Einen kriminalistisch interessanten Fall, bei dem für die Klärung des Tatvorganges die Frage der *Handlungsfähigkeit des Schußverletzten* eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, möchte ich nur kurz hier anführen: Zwischen einem getrennt lebenden, ständig in Streit liegendem, Ehepaar (36jährige Frau und 28jähriger Mann) kam es am 20. V. 1923 mittags deswegen zu einer Auseinandersetzung, weil die Frau dem in der Wohnung erscheinenden und die Herausgabe seiner Habseligkeiten fordernden Ehemann die Wohnung nicht öffnen wollte. Schließlich gelang es doch dem Ehemann gewaltsam in die Wohnung einzudringen, die Hausbewohner und das flüchtende 13jährige Töchterchen der Frau hörten etwa in einem Abstand von wenigen Sekunden zwei Schüsse, man fand die Frau

¹ Herrn Professor Dr. *Fritz Reuter* zu seinem 60. Geburtstag gewidmet.

durch einen Halsschuß getötet, während der Mann sich selbst als Täter sofort der Polizei stellte und dabei Notwehr geltend machte. Bei der Besichtigung der Wohnung durch die Gerichtskommission stellte sich heraus, daß die beiden Eheleute mit Browning-Pistolen aufeinander losgegangen waren. In der Wand des Wohnraumes, in dem sich das Drama abgespielt hatte, fand man hinter der Stellung des Mannes, den Einschlag einer Pistolenkugel; der zweite Schuß war der Frau in den Hals gegangen und hatte ihren alsbaldigen Tod zur Folge. Da aus den beiden Pistolen der Eheleute nach den vorhandenen Patronenhülsen je ein Schuß abgegeben worden war, und da die Sektion ergab, daß die Frau einen Schuß erhalten hatte, der an der rechten Hals-Nackenseite eingedrungen und durch den zweiten und teilweise auch durch den dritten Halswirbel hindurchgegangen war unter *völliger Zertrümmerung des Halsmarkes* (Lagerung des 7,65 mm-Geschosses neben dem linken Querfortsatz des 2. Halswirbels), so konnte von mir mit absoluter Sicherheit gesagt werden, daß der erste der gefallenen Schüsse derjenige gewesen sein mußte, der auf den Mann gerichtet aber fehlgegangen war und also von der Frau abgefeuert worden war; denn nach Erhalten des Halsschusses mußte sie blitzartig zusammengestürzt sein und dann war jede Handlungsfähigkeit ihrerseits ausgeschlossen! Somit war zum mindesten die Angabe des Ehemannes, daß er erst auf den Schuß seiner Frau hin — in geltend gemachter Notwehr — geschossen habe, entgegen der Auffassung des Staatsanwaltes auf Wahrheit beruhend. Das *Volksgericht* hat allerdings damals dem Vorgeben des Ehemannes auf Notwehr nicht Rechnung getragen, aber derselbe wurde doch unter Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse nur „wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Todesfolge“ zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, wobei 3 Monate Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht wurden.

Ganz besonders groß sind die Schwierigkeiten für die kriminalistische Analyse des Tatbestandes, wenn es sich um *Mehrtötung* handelt, insbesondere bei Tötung mehrerer Familienangehörigen. Hat auch in den meisten Fällen dieser Art die Strafrechtspflege, d. h. die Staatanwaltsschaft nur dann ein Interesse an der Klärung des Falles, wenn ein dabei Schuldiger noch — sei es unverletzt oder mit schwerer vermutlich aber in Heilung ausgehender Verletzung — überlebend geblieben ist, so interessiert den Kriminalisten, und zwar sowohl die Polizeiorgane wie den gerichtlichen Mediziner unter allen Umständen die Klärung des Tatbestandes wenn möglich bis in alle Einzelheiten hinein um deswillen, weil sie unsere Erfahrungen in der kriminalistischen Analyse vermehrt und uns so unter Umständen auch aus einem solchen Fall wertvolle Kenntnisse für andere Mord- oder Selbstmordfälle gewinnen läßt. Man ist in solchen Fällen nur auf umfassende Erhebungen und ganz besonders auf genaueste kriminalistische Beobachtungen am Tatort und an den Leichen angewiesen.

Ich habe unlängst in einer Arbeit von *E. Ell* (Über das Vorkommen von Pulverrauchschwärzung und sonstigen Beweisspuren an den Händen von Selbstmörtern. I. Diss. München 1934) auf Grund unserer zahlreichen Beobachtungen die wichtigsten Befunde über Merkmale an den Händen des Selbstmörders zusammenstellen lassen, aus denen wir beweiskräftige Schlüsse in der Richtung ziehen könnten, daß und wie

der Betreffende die Waffe selbst geführt hat. Es ergab sich dabei folgendes: 1. mitunter sind *Rostspuren* an der Schußhand vorhanden, welche — auch bei später gestohlener oder sonstwie beseitigter Waffe — die Tatsache beweisen, daß die Schußwaffe längere Zeit in der feuchten Hand des Selbstmörders gelegen sein mußte. Das zweite Beweismoment bildet das Vorhandensein von *Pulverrauchschwärzungen*, hauptsächlich an der Schußhand, mitunter aber auch noch an der sog. zwitzen, der Haltehand — letzteres, wenn mit 2 Händen geschossen, d. h. wenn mit der anderen Hand die Mündung der Waffe am Körper fixiert worden ist. — Daß solche Pulverhandschwärzungen — fast ausnahmslos — nur bei Trommelrevolvern vorkommen, ist ja bekannt; diejenigen Schwärzungen, die an der Abzugshand auftreten, sind dadurch bedingt, daß in der Lücke zwischen der Walze und dem Lauf der Pulverrauch allerseits (ich möchte sagen scheibenförmig oder in Form eines Trichters, der sich nach hinten, d. h. dem Kolbengriff zu öffnet) austritt, aber eben meist nur an den typischen Stellen den Zeigefinger, den Daumen und evtl. auch den Daumenspalt usw. erreicht und sich dort auf der Haut niederschlägt. Als dritten Anhaltspunkt fanden wir, daß nicht so seltene Vorkommen von *Blutspritzern* evtl. mit *Knochensplitterchen* und *Gehirnsubstanz* vermischt an der Schuß- oder an der Haltehand oder an den beiden, und zwar sowohl beim Gebrauch von Trommelrevolvern, wie auch von automatischen Repetierpistolen zu beobachten. Und viertens ergab sich aus Beispielen die Möglichkeit, daß — beim Gebrauch automatischer Repetierpistolen — an der Schußhand durch den Rückstoß des Pistolenschlittens *Verletzungen* in Form charakteristischer Quetschwunden am Zeigefinger — Daumenspalt beobachtet werden können, während anderweitige Verletzungen, wie z. B. Frakturen von Fingerphalangen, wie einen Fall *Mueller* [Dtsch. Z. gerichtl. Med. 21, 2. u. 3. H. (1933)] beschrieb, an der Haltehand sicher extrem selten sind.

Abgesehen von derartigen Spuren an den Händen des Selbstmörders — bei denen natürlich der positive Befund bedeutungsvoller ist als der negative — wären noch im Einzelfall selbstredend andere kriminalistische Untersuchungen wichtig, so die Feststellung, daß mit einer ganz bestimmten aufgefundenen Waffe der absolute Nahschuß abgefeuert worden ist (Mündungsabdruck, Patronenhülse usf.) ferner auch der Nachweis des Vorhandenseins oder des Fehlens der Mündungsflammenwirkung (Kleider- und Hautverbrennung und Haarversengung), letzteres jedoch nur dann, wenn Schwarzpulvermunition in Anwendung kam usw.

Eine ganze Reihe der eben angedeuteten Gesichtspunkte mußte in Anwendung kommen, um *einen Fall von Familienmord* zu klären, der nicht nur durch das menschlich Grauenvolle der Gesamttötung einer Familie bemerkenswert war, sondern der auch wie gesagt für die

Polizei und den gerichtlichen Mediziner ein dankbares Feld der Anwendung kriminalistischer Erfahrungen bot.

Der Fall liegt schon eine große Reihe von Jahren zurück, ist auch ganz kurz in der oben genannten Arbeit von *Ell* erwähnt, doch verdient das kriminalistisch Bemerkenswerte dieser Beobachtung noch eine eingehendere Darstellung:

Tatbestand. Von 5 Familienangehörigen fand man die Mutter und 2 Söhne totgeschossen, ein kleines Töchterchen noch lebend mit einem Hinterkopfschuß aufs schwerste verletzt, endlich auch den Vater noch lebend mit einem Schädelsschuß bewußtlos im Bett liegend, so daß vor Eintreffen der Mordkommission und vor Einleitung unserer kriminalistischen Untersuchungen zunächst der noch lebende Vater als der Gesamttäter vermutet wurde.

Zur *Vorgeschichte dieses Familienmordes* sei erwähnt, daß die 41jährige Frau Anna V. — verwitwet gewesene K. —, erst seit einigen Jahren in zweiter Ehe mit dem Tapezierer Friedrich V. lebte; aus der ersten Ehe der Frau mit dem Restaurateur K. stammten 5 lebende Kinder, von denen die 2 ältesten Söhne schon selbstständig waren und sich damals auswärts befanden. Von den weiteren 3 Kindern 2 Söhnen (17 bzw. $13\frac{1}{2}$ Jahre) und einem 11jährigen Töchterchen, befand sich zur Zeit des Geschehens der 17jährige Sohn Georg K., der früher in Solln bei München seine Lehrzeit verbracht hatte, seit kurzem als Bäckergehilfe in Regensburg (er kam ab und zu über Sonntag zu Besuch), während die 2 kleineren Geschwister noch gemeinsam im Haushalt mit der Mutter und mit dem Stiefvater lebten. Das vom ersten Ehemann der Frau, der durch Selbstmord (Absprung von der Großhesseloher Brücke in die Isar) geendet hatte, dieser Witwe hinterlassene bescheidene Vermögen war von dem zweiten Mann teils infolge ungünstiger Zeitverhältnisse, teils auch infolge eigener Schuld (Trunksucht) vollständig aufgebraucht worden, so daß die Familie in größter Not war und sich die Ehe zu einer recht unglücklichen gestaltet hatte. War dies das Grundmotiv für den offenbar von der Frau und dem ältesten Sohne geschmiedeten Plan, sich aus der Welt zu schaffen, so bildete das auslösende letzte Moment indessen, wie die Erhebungen ergaben, ein Ermittlungsverfahren gegen jenen 17jährigen Sohn Georg K. wegen einer Reihe bei seinem früheren Lehrmeister in Solln bei München verübter *Diebstähle*. Der Junge hatte sich wegen der verzweifelten Notlage der Seinigen als Lehrling verleiten lassen, im vergangenen Jahr mehrfach seinem Meister Brot und Mehl zu entwenden, das er teils in natura, teils nach Verkauf in Form des Erlöses seinen Angehörigen zuwendete. Da auch die Mutter sowohl wie der Vater wegen *Hehlerei* mit in das Ermittlungsverfahren einbezogen waren, so bestand wenigstens von seiten der verzweifelten Mutter und des hauptbeteiligten Sohnes aller Anlaß dem Gerichtsverfahren vorzugreifen und die ganze Familie zu vernichten.

Die V.schen Eheleute hatten schon das Tapeziergeschäft verkauft und einen Teil der Wohnung an einen anderen Tapeziermeister N. abgegeben, der Möbellager und Werkstätte in der V.schen Wohnung als Untermieter übernommen hatte; der Ehemann V. war arbeitslos, die Frau V. versuchte mit Hausieren von Zigarren und Zigaretten den Lebensunterhalt, so gut es ging, zu bestreiten.

Als der genannte Untermieter N. mit seinem Lehrling am 3. IX. 1924 morgens etwa um 8 Uhr die von ihm gemieteten Räume betreten wollte, wurde ihm nicht geöffnet; nachdem beide von außen durchs Fenster eingestiegen waren, trat ihnen das im Korridor herumirrende 11jährige Töchterchen Elsa K. entgegen,

das nur mit einem Hemdchen bekleidet am Hinterkopfe eine blutende verschmierte Wunde trug, offenbar benommen war und, wie es schien, das Sehvermögen wenigstens zum Teil eingebüßt hatte. In den Wohnräumen der Familie V. fanden die Genannten, wie sie zunächst meinten, die ganze sonstige Familie tot vor. Die herbeigeholte Mordkommission stellte sowohl in der Küche am Boden wie vor dem Bett der Mutter Spuren von Erbrochenem fest — beides offenbar von dem Kind herrührend —, unter dem Küchenherd lag ein mittelgroßer Schäferhund lebend, vollständig verschüchtert, und durch keinerlei Zureden war er unter dem Ofen hervorzulocken. In einer offenen, vom Korridor zugänglichen, fensterlosen Schlafkammer¹ fand man 3 Familienangehörige tot vor: der 13½-jährige Sohn Thaddäus K. lag nur mit dem Hemd bekleidet mit einer Einschußöffnung über dem linken Auge tot auf dem Schlafdiwan, zur linken Seite des Diwans befand sich tot die Mutter, den Kopf und Oberkörper auf dem Diwan nach dem jüngsten Sohn zu vorgebeugt, selbst völlig bekleidet mit Bluse, Rock und Unterwäsche, die linke Hand und Arm auf dem Diwan liegend, die rechte herunterhängend. Neben der Leiche der Mutter, an diese links angelchnt und zum Teil mit dem Kopf von dem Oberkörper der Mutter gedeckt, lag auf einem zusammengerafften und blutig beschmutzten Federbett zusammengekauert, vornübergebeugt tot der zweite Sohn, der 17jährige Georg K. Bei der Bergung dieser Leichen wurde noch in der rechten, den Boden berührenden Hand der Mutter ein Trommelrevolver festgestellt, ein sog. *Hammerless-Revolver* mit Browning-Munition 6,35 mm geladen, die Walze 5 Patronen fassend, von denen 4 abgeschossene und eine noch scharfe in der Trommel steckten; unter der Leiche des 17jährigen Georg K. und zwar offensichtlich aus dessen rechter Hand entfallen, stellten wir einen gewöhnlichen kleinen Trommelrevolver fest, dessen Walze 6 Schwarzpulverpatronen faßte, vom Kaliber 7 mm (Vollbleigeschosse), davon waren ebenfalls 4 Stück abgeschossen. Leere Hülsen oder weitere Munition wurden nirgends gefunden, — nirgends an den Wänden oder Möbelstücken ein Einschlag von Schußspuren! Neben dem Diwan und den Leichen stand an der Längswand das leere Kinderbettchen, in welchem das 11jährige Töchterchen Else K. zu nächtigen pflegte. Im zweiten von jener ersten Schlafkammer durch ein kleines ebenfalls fensterloses Kämmchen getrennten großen Doppelwohnraum, dem Schlaf- und Wohnzimmer der Familie, standen im Alkoven die 2 Ehebetten der Eltern; im rechten Bett, dessen Kissen mit Blut und Erbrochenem, sowie dessen Leintuch mit abgegangenem Urin besudelt war, befand sich vollkommen bewußtlos der Ehemann V. mit 2 Schußwunden an der linken Schläfen- bzw. der Stirnmitte. Das Bett der Mutter war leer, die Kissen zerwühlt und etwas blutbeschmiert; auf der Bettvorlage vor dem Bett fand sich Erbrochens (vom Kind?). Der Mann lag, ordnungsgemäß bis aufs Hemd entkleidet, auf dem Rücken mit dem Federbett zugedeckt, den Kopf etwas nach rechts geneigt. Später stellten wir in der Füllung des Kopfkissens des Ehemannes ein nicht deformiertes *ovivales Vollbleigeschoß* fest, an dem weder Blut- noch Gehirnreste bei Lupenbetrachtung aufgefunden werden konnten. Der Schwerverletzte wurde in die chirurgische Klinik gebracht, wo er in tiefer Bewußtlosigkeit verharrend nachmittags 2½ Uhr starb. Bei der späteren Beobachtung der Leiche des Ehemannes V. in der Leichenkammer der chirurgischen Klinik konnten wir feststellen, daß sich der Einschuß oberhalb des linken Ohres in der Schläfen-Scheitelgegend und ein schlitzförmiger Ausschuß etwas links von der Stirnmitte oberhalb der Nasenwurzel vorfand (eine Sektion der Leiche konnte leider nicht ausgeführt werden). Eine Haarversengung konnten wir an dem Einschußloch nicht feststellen. (Nach der Krankengeschichte der Klinik war dort nur

¹ Ob das elektrische Deckenlicht dort noch brannte oder nicht, ließ sich später nicht mehr feststellen! (Ref.)

ein provisorischer Verband darüber befestigt worden.) Das im Kopfkissen vorgefundene Vollbleigeschoß beweist aber, daß der Schädelsschuß des Ehemannes V. aus dem Trommelrevolver des Sohnes abgefeuert worden sein mußte, wobei natürlich unentschieden sei, ob den Schuß die Mutter oder — viel wahrscheinlicher — der ältere Sohn selbst auf den schlafenden Vater abgegeben hat. Wir wissen ja, daß nicht ganz so selten dann, wenn der Trommelrevolver *ganz dicht auf die Haut* aufgesetzt wird — so daß der Feuerstrahl nicht nach außen gelangen kann —, trotz Schwarzpulvermunition eine Haarversengung um den Einschuß herum fehlen kann, wenngleich ihr Vorhandensein auch sonst sowohl beim absoluten wie auch beim relativen Nahschuß (bis auf 10—20 cm Mündungsabstand) durchaus die Regel ist.

Um das auch über die *Schußverletzung des Kindes* vorweg zu nehmen: Aus den Krankenblättern der chirurgischen Klinik, in welche ja wie der Vater so auch die kleine Elsa K. aufgenommen wurde, ergibt sich leider nichts kriminaltechnisch Verwertbares über die Einschußbeschaffenheit bei letzterer; es war dort — wie das ja leider meist der Fall ist — ohne eine vorherige genaue Besichtigung und Beurteilung der Einschußstelle, die ja ganz zweifellos auch ein absoluter Nahschuß gewesen sein muß — die Wundversorgung durchgeführt worden und ohne daß auf die Besonderheit des Einschusses, insbesondere auf eine Haarversengung gefahndet worden wäre. Wie die *Röntgenaufnahme* ergab, hatte die Kleine einen Steckschuß und zwar in der hinteren Schädelgrube, der Einschuß fand sich am Hinterhauptsbein. Das Röntgenbild erlaubte indessen keine sichere Entscheidung darüber, ob ein Vollbleigeschoß oder eine Browningkugel 6,35 mm im Schädel steckte, so daß also unentschieden bleiben mußte, ob das kleine Kind von der Mutter oder vom Bruder im Bett liegend in den Kopf geschossen worden ist. Offenbar war es so mit dem Kopf in den Kissen gelegen, daß das Hinterhaupt nach oben und vorne gerichtet war. Bei der Operation wurde aus dem zerfetzten (!) Schußloch Blut und zerrüttigte Gehirnmasse ausgelöffelt. Auffallenderweise war nach dem mir vorliegenden Krankenblatt der chirurgischen Klinik der Heilungsverlauf ein geradezu idealer, vollkommen komplikationsloser. Das Sehvermögen, das dem Krankenblatt zufolge, bei der Einlieferung fast völlig erloschen schien, hat sich im Lauf des 4wöchigen Aufenthaltes in der chirurgischen Klinik so weit wieder eingestellt, daß bei der Entlassung ein Lesen der groß gedruckten Buchstaben möglich war und auch die kleineren Buchstaben wenigstens zeitweise erkannt wurden, so daß mit Sicherheit eine direkte Schußverletzung des Sehzentrums ausgeschlossen werden kann.

Eine Erkundigung, die ich dieser Tage bei dem Onkel dieser Elsa K. einzog, ergab, daß dieselbe — jetzt 21jährig — vollständig geheilt ist, daß sie angeblich keine Sehstörungen hat und ihren Beruf in einer Münchener Universitätsklinik als Angestellte, völlig gewachsen ist. Sie ist also die einzige, die das schauderhafte Familiendrama überlebt hat!

Die Mutter, Frau Anna V., in deren rechter Hand wir noch, wie erwähnt, den Hammerless-Revolver vorfanden (4 Patronen abgeschossen, 1 noch scharf), hatte die Einschußwunde in der rechten Schläfengegend etwas nach vorne und oben vom rechten oberen Ohrmuschelansatz, ohne jede Haarversengung, mit einem kleinen Abschürfungsring um die ziemlich kleine Einschußöffnung herum.

Da diese Art von Trommelrevolver mit Browningmunition 6,35 mm geschossen wird — was auch hier der Fall war —, so findet sich niemals bei absoluten und relativen Nahschüssen mit dieser Waffenart eine Haarversengung, weil eben nur rauchschwaches Pulver ohne größere Mündungsflamme zur Auswirkung kommt. Dadurch unterscheiden sich diese Waffen in ihrer Wirkung meist sofort von den gewöhnlichen mit Schwarzpulvermunition zu ladenden Trommelrevolvern. Findet man also in einer Leiche bei einem Steckschuß ein Nickelmantelgeschoß 6,35 mm,

keine Haarversengung, trotzdem es sich um einen — absoluten oder relativen — Nahschuß handelt, dagegen an der Schußhand eine typische Pulverrauchschwärzung, so kann man mit allergrößter Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß sich der betreffende mit einem solchen Hammerless-Trommelrevolver erschossen haben wird!

Unter der Haut fand sich an der Einschußstelle keine richtige Explosionshöhle, ein Durchschuß durch die sehr dünne rechte Schläfenschuppe mit geringer Splitterung derselben, frontal Durchschuß durch die beiden Hirnhalbkugeln an der Grenze von Stirn- und Scheitellappen mit Aufreißung und Blutanfüllung der Gehirnkammern. Der Ausschuß aus dem Gehirn hatte im linken Stirnlappen eine trichterförmige Öffnung, in welcher das 6,35 mm-Nickelmantelgeschoß liegend gefunden wurde. Im linken Stirnbein fand sich kein Ausschußloch mehr, wohl aber an der Stelle des Geschoßanschlages noch eine schlitzförmige Öffnung in der harten Hirnhaut.

Daß sich die Frau V. *selbst* entlebt hatte, ergab sich aus dem ganzen Befund vollständig eindeutig; die herabhängende Schußhand — sie hatte, wie erwähnt, noch den kleinen Trommelrevolver umkrampft — wies außerdem die *typische Pulverrauchschwärzung* auf (s. o.), und zwar an der radialen Fläche des rechten Zeigefingers, ausstrahlend noch auf den Mittelfinger, ferner an der dem Zeigefinger gegenüberliegenden Fläche des rechten Daumens. Im übrigen ergab die Sektion noch eine starke Füllung des Magens mit unverdauten Speisemassen und deutlichem Geruch nach Wein (siehe später die Erhebungen).

Der 17jährige Sohn Georg K., welcher neben der Mutter hingesunken vorgefunden wurde, lag so, daß sein Kopf zum Teil noch von dem Oberkörper und dem linken Oberarm der Mutter gedeckt war. Sein abgewinkelter linker Arm lag nach oben gekehrt; wie schon erwähnt fanden wir in der Nähe des auf der Unterfläche der Leiche herabhängenden und an den Körper angepreßten rechten Armes in der rechten Handnähe auf dem Boden liegend den anderen Trommelrevolver. Georg K. war vollständig mit einem gut gehaltenen Straßenanzug bekleidet. Infolge seiner vornübergeneigten Sterbelage hatte die Leiche massenhafte ekchymosierte Totenflecken am Gesicht, an Brust, vorderer Halsseite und Bauch — über der Brust mit typischer Aussparung der Hosenträgerdruckstellen und am Hals mit Aussparung des Hemdenbündchens und der Hemdenfalten. Die Zunge war etwas eingeklemmt zwischen den Zähnen, ein zerrissener Einschuß (absoluter Nahschuß) fand sich in der rechten Schläfengegend nach vorne und etwas nach unten vom rechten oberen Ohrmuschelansatz, umgeben von starkem Pulverschmauchhof, mit hochgradiger *Verbrennung und Kräuselung der Haare*, wobei auch im Bereich der rechten Ohrmuschelinnenfläche eine erhebliche Pulverrauchschwärzung — ohne Pulverkörncheneinsprengung! — festzustellen war. Auch hier ging der Schuß durch die rechte Schläfenmuskulatur, jedoch hier eine geschwärzte Zerreißungshöhle erzeugend, durch das Großhirn hindurch, etwas nach links und oben ansteigend, durch beide Stammganglien, Blut und zertrümmerte Gehirnmasse in den Hirnkammern. Dabei isolierte Einbrüche der beiden Siebbeinplatten, als Fissur noch auf das rechte Orbitaldach übergehend, von dem Einschußloch der rechten Schläfenschuppe nach verschiedenen Richtungen ausgehende radiäre Haarsprünge. Das Geschoß war aus dem linken Stirnlappen ausgetreten, hatte in der linken Schläfenbeinschuppe einen nach außen sich trichterförmig erweiternden *gesplitterten Ausschuß* gesetzt und lag in einer blutgefüllten Höhle der linken Schläfenmuskulatur, die intakte bläulich verfärbte Haut vorwölbend. Bemerkenswert war auch in diesem Fall eine starke *Pulverrauchschwärzung der rechten Hand* besonders an der radialen Seite des Zeigefingers, des ganzen Daumenspaltes und an der Ober- und Innenfläche des Daumens. Am Grundglied des rechten Zeigefingers auch noch auf den Fingerrücken über-

gehend, schwächer und diffuser nach der Zeigefingerspitze hinauflaufend, ähnlich auch am Daumen. Das stark deformierte Vollbleigeschoß vom Kaliber 7 mm fand sich neben Knochensplittern in der linken Schläfenmuskulatur.

Es war also klar, daß Georg K. sich mit seinem eigenen Trommelrevolver (mit Schwarzpulvermunition) den tödlichen Schuß beigebracht hatte.

Kriminalistisch besonders interessant gestaltete sich nun der Befund *bei dem 13½-jährigen Bruder Thaddäus K.*, der auf dem Schlafsofa tot angetroffen wurde, nur mit dem Hemd bekleidet, das Hemd bis Nabelhöhe hinaufgeschoben; das Federbett mit dem er offenbar zugedeckt gewesen war, fand sich zum Teil blutdurchtränkt auf der linken Seite am Boden neben dem Schläfidiwan; auf demselben lag nämlich zum Teil der tote ältere Bruder. Der Thaddäus K. hatte einen mächtigen weißlichen, zartrosa gefärbten Schaumpilz vor Mund und Nase (Lungenödem). Er lag vollständig gerade gestreckt auf dem Rücken, die rechte Hand auf dem rechten Oberschenkel, über der herabhängenden linken Hand des Knaben lag mit dem Oberkörper vornübergebeugt die tote Mutter. Die ganze Gegend des linken Auges und der linken Wange war vollständig durch dick angetrocknetes Blut entstellt und unübersichtlich. Während die rechte Hand vollständig frei von Pulverrauch war, zeigte sich in einer ganz überraschenden Deutlichkeit und in eigentümlicher Anordnung eine schwarze Pulverrauchablagerung — ohne Pulverkörnchen — an der Außenseite (Ulnarfläche) des kleinen Fingerballens, ferner an der Ulnarfläche des Grund- und Mittelgliedes und sogar noch zum Teil des Endgliedes des kleinen Fingers, auch unterhalb des kleinen Fingerknöchels (Grundknöchels) am Handrücken sah man eine deutliche Pulverschmauchspur. Die Rauchschwärzung ging zum Teil noch etwas vom Kleinfingerballen aus auf die Hohlhand über. Die linke Augenbraue, in deren medialer Hälfte der Einschuß gelegen war, zeigte eine deutliche *Haarversengung und Kräuselung*, die bis über die Nasenwurzel hinübereichte. Nach vorsichtigem Abwaschen der Einschußstelle fand sich, abgesehen von den Haarverbrennungen im linken Augenbrauenbogen, eine deutliche schlitzförmige Einschußöffnung (siehe Abb., E). In der ganzen Umgebung der Einschußwunde wurden aber rings herum reichlich Pulverkörnereinsprengungen festgestellt, die sich nach der Nasenwurzel zu hinüber erstreckten, ferner noch bis auf die linke Seite des Nasenrückens und auf die unter dem linken Augenlid gelegenen Teile der Wangenhaut. Bemerkenswert war die Tatsache, daß das linke obere und untere Augenlid hochgradig geschwollen war, daß sich aber die Haut des ganzen linken oberen Augendeckels *völlig frei von Pulverkörnereinsprengungen* fand, so daß also letztere nur im Bereich der Augenbraue und über dieselbe hinweg zum Beginn des Oberlides reichten. Im freien Randsaum des Ober- und Unterlides, ferner im linken Augenbindehautsack und in der Sklera fanden sich dagegen kleinste Pulverkörnchen und massenhafte kleinste Blutungen und wie erwähnt auch noch auf der linken oberen Wangenhaut unterhalb des linken unteren Augenlides nach unten an Zahl und Größe abnehmende Pulverkörnchen. Der Schußkanal war unter schlitzförmiger Zerreißung der Stirnbeindura in der linken vorderen Schädelgrube durch das Dach der linken Augenhöhle unter hochgradiger Splitterung desselben eingedrungen, hatte die Unterfläche des linken Stirnlappens aufgerissen, den Keilbeinkörper zertrümmert und war offenbar von hier aus winklig nach oben abgelenkt ins Gehirn gegangen, wo er unter Zerreißung des Septum pellucidum den linken Sehhügel vollständig zertrümmert hatte und hier lag das stark deformierte Vollbleigeschoß, von dem abgerissene kleinste Partikelchen bereits in und zwischen den Knochensplittern der linken Augenhöhlenbegrenzung festgestellt worden waren. In sämtlichen Hirnhöhlen fand sich Blut, auch im Rachen, in der Speiseröhre und im Magen wurde verschlucktes Blut aufgefunden und ebenso blutig-schleimige Flüssigkeit in den Luftwegen!

Die Schußverletzung des jüngeren Knaben Thaddäus K. rührte also gleichfalls von dem Trommelrevolver des älteren Bruders her, der sich dann nachher mit der gleichen Waffe den Todesschuß beigebracht hatte. Interessant ist in kriminalistischer Beziehung die zunächst etwas unerwartete Verteilung der Pulvereinsprengungen am Gesicht und der Pulverschwärzung an der linken Hand des von seinem älteren Bruder erschossenen Thaddäus K.

Ganz unzweideutig ergibt sich nämlich folgendes Geschehen: Der Schuß war ein sog. relativer Nahschuß, d. h. er mußte — einige Zentimeter die Laufmündung von der Augenbraue entfernt — abgefeuert worden sein, dafür spricht der große Streuungskegel und die Haarversengung. Georg K. betrat die fensterlose Schlafkammer, wo mit seinem jüngeren Schwesternchen der Bruder Thaddäus auf dem Diwan schlief, drehte alsbald das elektrische Licht an der Tür an, trat rasch an den schlafenden Bruder heran, dieser erwachte und in dem Moment, als der erwachende Knabe seine Augen aufschlug und sich gleichzeitig mit der linken an die linke Stirnseite hochgehobenen Hand, gegen die Blendung durch die an der Decke befindliche elektrische Lampe schützte, gab



Das Gesicht des erschossenen jüngeren Sohnes Thaddäus K. nach vorsichtiger Reinigung vom Blut. Im nasalen Drittel der linken Augenbraue der Einschuß (E), um denselben die Augenbrauen-Haare verbrannt und versengt, ferner ein großer Streuungskegel von Pulverkörnchen an der Nasenwurzel, der linken Fläche des Nasenrückens, im Bereich der ganzen Augenbraue, zum Teil auch der Stirn, sowie im Bereich des unteren Augenlides und des oberen Teiles der linken Wange bei Freisein des stark geschwollenen linken Oberlides von Pulverkörnern (war geöffnet im Moment des Schusses).

der Bruder den Schuß gegen die linke Stirnseite ab. Dies wird dadurch bewiesen, daß der im Schußmoment hochgehobene linke obere Augenliddeckel vollkommen frei von Pulverstreuung blieb, während das ganze geöffnete Auge, ebenso auch die Augenbraue und die Lidränder, die Nasenwurzel sowie die obere linke Wangenhaut den Streuungskegel der Pulverkörner bekamen. Die mit der Ulnarfläche des linken kleinen Fingers und des Kleinfingerballens nach oben gerichtete linke Hand

bekam keine Pulverkörner mehr, sondern sie wurde nur getroffen von dem allerseits zwischen Trommelrevolver und Revolverlauf herausströmenden Pulverrauchmassen, die ja, wie oben ja schon einmal erwähnt, allseitig austreten und eben für gewöhnlich nur in ihrem nach unten strahlenden Schwaden an der Schußhand sich niederschlagen (Zeigefinger-Daumen), während hier infolge der besonderen linken Handhaltung des Geschossenen der nach *oben* ziehende Teil des kegelförmigen Rauchstrahles die Hand des erwachenden Schläfers schwärzte.

Leider ist damals von uns nicht darauf geachtet worden, ob auch in dem Kinderbettchen Blutspuren vorhanden waren, es ist aber mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß *die kleine Elsa K.* in ihrem Bett liegend erschossen werden sollte. Wie oben erwähnt, konnten wir nicht feststellen, ob die letztgenannte von dem Revolver der Mutter oder demjenigen ihres Bruder Georg geschossen worden ist. Es ist nur anzunehmen, daß der Bruder Thaddäus, der sicher leichter beim Aufdrehen des Lichtes erwacht ist, als erster den Schuß erhielt, es könnte aber natürlich ebensogut sein, daß gleichzeitig die Mutter das kleine Kind schoß, aber ebensogut könnte auch der Bruder Georg, nachdem er den Thaddäus geschossen hatte, sich gegen das noch im Bett schlafende Kind gewendet haben.

Auf alle Fälle haben wir ein systematisch geplantes Handeln unter Zusammenwirkung der beiden, der Mutter und des älteren Sohnes.

Interessant sind die *Angaben der kleinen Elsa K.*, des einzigen überlebend gebliebenen Familiengliedes, welche sie — noch am 3. IX., also dem Tag der Tat — ganz geordnet in der chirurgischen Klinik dem Kriminalbeamten zu machen in der Lage war:

Die Mutter sei am Abend um 9 Uhr noch zu Hause gewesen (nach der Angabe des Untermieters sei sie um diese Zeit nach Hause gekommen, aber bald wieder fortgegangen). Die Kleine selbst und ihr Bruder Thaddäus seien wie immer in der Schlafkammer zu Bett gegangen, wobei sie sich in ihr neben der Ottomane befindliches Bett gelegt hätte, dann sei die Mutter fortgegangen, während der Vater noch nicht zu Hause gewesen sei. Wann Mutter oder Vater nach Hause gekommen wären, wisse sie nicht. Sie sei erst in der Frühe, als es hell war, aufgewacht (es ist mir nicht mehr in Erinnerung, auch aus den Akten nicht ersichtlich, ob in der Schlafkammer früh morgens noch das Licht gebrannt hatte, jedenfalls war die Schlafkammertüre nach dem Korridor zu offen geblieben und so war die Morgenhelligkeit von dem Kind bemerkt worden). Dabei habe sie große Schmerzen hinten im Kopf verspürt, sie habe auf den Abort gehen müssen (offenbar zum erbrechen) und habe ihre Mutter wecken wollen, fand aber das Bett der Mutter leer (sie muß also damals noch einigermaßen haben sehen können¹. Ref.). Den Vater habe sie rufen wollen, beim Hinblicken sah sie aber diesen angeblich noch fest schlafend (derselbe muß aber natürlich schon geschossen gewesen sein; Ref.). Dann wisse sie nur, daß sie von dem Herrn N. (dem Untermieter) kurz darauf im Korridor angesprochen worden sei.

¹ Daraus folgere ich auch, daß das Deckenlicht nicht mehr brannte, sonst hätte die Kleine beim Herausklettern aus ihrem Bett doch die Leichen sehen müssen!

Ergänzend wurde durch die nachträglichen Erhebungen festgestellt, daß die Mutter, wie es offenbar schon ausgemacht war, ihren Sohn aus Regensburg um 11 Uhr 49 Min. nachts am Personenzug auf der Bahn abholte; die beiden hatten in einer kleinen Weinkneipe noch etwas zu sich genommen (Magenbefund der Mutter!) und scheinen dabei die letzten Abmachungen über die sicher schon länger geplante grausige Tat besprochen zu haben. Hauseinwohner wollen etwa um 2 Uhr nachts in der Wohnung der Familie V. „Lärm“ gehört haben, von „Schüssen“ wird nichts berichtet. Da der Korridor noch frühmorgens von innen versperrt gefunden war und da auch der Hund nachts nicht angeschlagen hatte (den Sohn Georg kannte er ja!), so war das Eindringen einer fremden, dem Hund unbekannten Person, völlig ausgeschlossen.

Es konnte sich also nur um einen von der Mutter und dem älteren Sohn gemeinsam verabredeten und gemeinsam ausgeführten Plan der Tötung der Gesamtfamilie gehandelt haben: Die beiden werden nach 1 Uhr nach Hause gekommen sein, die Mutter hatte auf dem Tisch im Wohnzimmer rasch Hut, Mantel und Handtasche abgelegt (offenbar im Dunkeln) ihre Schuhe ausgezogen und neben ihr Bett gestellt, den Schlüsselbund in ihr Bett gelegt. Dann wird vermutlich zuerst der Angriff auf den schlafenden Vater erfolgt sein — ob von dem Sohn oder nur mit dessen Revolver von der Mutter, bleibe dahingestellt — doch ist es nicht recht wahrscheinlich, daß sie bei der Durchführung ihrer Rollen die Waffen wechselten. Dann erschoß der Sohn, nachdem er in die Schlafkammer der 2 Kinder eingetreten war, und dort Licht gemacht hatte, den auf der Ottomane schlafenden Bruder und nachher bekam das im Bett schlafende Mädchen von einem der beiden den Schuß. Darauf wird sich wohl der ältere Sohn in die Schläfe geschossen haben und endlich kniete sich die Mutter nieder neben den beiden Söhnen und schoß sich als Schluß des Dramas in die Schläfe, wobei sie mit dem Oberkörper über den sterbenden Sohn Georg und auf den Diwan hinsank.

Die Herkunft der Schußwaffen konnte nicht mehr festgestellt werden, vielleicht hatten sie dieselben schon längere Zeit in Besitz, weil die Mutter einer Zeugin gegenüber schon einmal früher die Äußerung hatte fallen lassen, wenn es so weiter ginge mit ihrem Mann, würde sie noch einen Revolver kaufen und ihren Mann erschießen, da dieser in eine von ihr gewünschte Ehescheidung absolut nicht einwilligen wollte! Nachdem aus den beiden Revolvern aber doch mehr wie 5 Patronen abgeschossen waren, darf man vermuten, daß sie beide, sei es an diesem Tag oder schon früher, in der Wohnung oder sonstwo die Schußwaffen ausprobiert hatten.

Somit konnte dieser grausige Familienmord durch Zusammenarbeit der Polizeiorgane mit dem gerichtlichen Mediziner in seinem ganzen zeitlichen Verlauf und in seinen Motiven ziemlich restlos geklärt werden.